



**Interpellation der SP-Fraktion  
betreffend häusliche Gewalt: Eine Zwischenbilanz zu Opferschutz und Prävention  
(Vorlage Nr. 1847.1 - 13151)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 30. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juli 2009 hat die SP-Fraktion eine Interpellation betreffend häusliche Gewalt eingereicht (Vorlage 1847.1-13151). Die Interpellantin weist darauf hin, dass seit dem 1. April 2004 Gewalt, die in Ehe und Partnerschaft ausgeübt werde, als Offizialdelikt gelte. Nach fünf Jahren seit dieser Neuerung scheine der Zeitpunkt reif, auch im Kanton Zug eine Zwischenbilanz zu ziehen. Dies sei vor Kurzem im Kanton Zürich getan worden. Auch im Kanton Zug stelle sich die Frage, wie sich die zumeist weiblichen Opfer häuslicher Gewalt finanziell mittelfristig über Wasser halten könnten, wenn sie zuvor grösstenteils ökonomisch von ihrem Partner abhängig gewesen seien. Die Zürcher Erfahrung zeige, dass die angemessene Unterbringung und psychosoziale Betreuung von Kindern bislang nicht immer rasch genug und in genügendem Ausmass habe gewährleistet werden können. Es sei zu prüfen, wie die diesbezügliche Bilanz im Kanton Zug ein Jahr nach der Einrichtung der Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Zuger Polizei aussehe und wo die Zuger Betreuungs- und Begleitungsinstitutionen und die Zuger Regierung allenfalls weiteren Bedarf sehe. Weiter stelle sich auch die Frage nach den Ressourcen im Bereich der häuslichen Gewalt und es sei auszuführen, wie die im Kanton Zug zuständigen Stellen die personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich Information, Aufklärung, Beratung, Begleitung und Betreuung beurteilen würden. Regelungen im Bereich der häuslichen Gewalt sollten nicht nur zur Ahndung häuslicher Gewalt, sondern auch zur Vermeidung und zur besseren Betreuung und Begleitung der Opfer beitragen. Der Regierungsrat werde deshalb eingeladen, zum jetzigen Zeitpunkt die Einrichtung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes zu prüfen und mögliche Aspekte aufzuzeigen, die darin integriert werden könnten.

Die Interpellantin stellt in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat sechs Fragen. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 27. August 2009 zur schriftlichen Beantwortung.

**A. Vorbemerkungen**

1. Häusliche Gewalt umfasst nicht jede Art von Konflikt und Streit, sondern bestimmte Aggressionen mit Gefährdung oder Verletzung der physischen, psychischen und sexuellen Integrität innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung.
2. Seit dem 1. Januar 2008 sind im Polizeigesetz<sup>1</sup> die Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Kraft. In den §§ 17 und 18 konkretisiert das Polizeigesetz die Aufgaben der Polizei zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Diese Bestimmungen ermöglichen es der Polizei, die gefährdende Person zusätzlich zur Ingewahrsamnahme aus dem gemeinsamen Haushalt wegzuweisen, ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt zu verbieten

---

<sup>1</sup> Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1; im Folgenden PolG).

und/oder ihr den Kontakt zur gefährdeten Person zu verbieten. Das Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre gilt für längstens zehn Tage.

3. Die Wirksamkeit der polizeilichen Sofortinterventionen gegen häusliche Gewalt hängt wesentlich von den damit verbundenen flankierenden Massnahmen ab: Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Zuger Polizei kontrolliert die Einhaltung der polizeilichen Massnahmen und nimmt unmittelbar nach der Intervention Kontakt mit der gefährdeten Person auf, betreut diese und informiert sie über die im Kanton Zug vorhandenen Opferberatungsstellen und die zivilrechtlichen Möglichkeiten<sup>2</sup>. Die Opferberatungsstellen gewährleisten denn auch die weitere Betreuung und Beratung des Opfers. Sie leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe<sup>3</sup>), vermitteln wenn nötig insbesondere angemessene juristische oder psychologische Hilfe und besorgen dem Opfer und seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft<sup>4</sup>. Die eff-zett Opferberatung der Frauenzentrale ist spezialisiert auf Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kanton Zug hat die Beratungsstelle «Die Dargebotene Hand» seit dem 1. Januar 1998 einen Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten für eine telefonische Erstberatung unter Hinweis auf die Opferberatungsstellen des Kantons Zug übernommen; dieser ausschliesslich telefonische Beratungsdienst erfolgt anonym.

Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Zuger Polizei kontaktiert auch die gefährdende Person und versucht diese zu motivieren, mit einer geeigneten Fachstelle (z.B. einer Fachstelle gegen Männergewalt, einer Suchtberatungsstelle) Kontakt aufzunehmen.

4. Gemäss Kriminalstatistik fanden im Kanton Zug im Jahr 2009 322 polizeiliche Interventionen wegen häuslicher Gewalt statt (2008: 252 Interventionen, 2007: 172 Interventionen, 2006: 158 Interventionen). Es wurden im Jahr 2009 37 Fernhaltemassnahmen (2008: 24) und 25 freiheitsentziehende Massnahmen (2008: 20) ausgesprochen. In 56 Fällen, in denen Minderjährige involviert waren, erfolgten im Jahr 2009 Gefährdungsmeldungen an die zuständigen Vormundschaftsbehörden (2008: 65 Fälle). In mehr als 40 % der Fälle von häuslicher Gewalt waren ausländische Staatsangehörige involviert: 94 von 191 gewaltausübenden Personen waren im Jahr 2009 ausländische Staatsangehörige (2008: 72 von 152 Beschuldigten). Bei den gefährdeten Personen waren im Jahr 2009 81 von 200 Betroffenen ausländische Staatsangehörige (2008: 85 von 166). Im Jahr 2009 waren 70 % der gefährdeten Personen (2008: 74.1 %) und 22.5% der Beschuldigten (2008: 20.3 %) weiblich.

## B. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

1. **Wie wird im Kanton Zug sicher gestellt, dass von häuslicher Gewalt betroffene Personen (vor allem Frauen), deren Partner aus dem gemeinsamen Haushalt weggewiesen werden, aus der Trennung keine negativen finanziellen Folgen zu vergegenwärtigen haben?**

---

<sup>2</sup> Wie z.B. die Einreichung eines Eheschutzbegehrens, vgl. dazu die Antwort auf Frage 1 nachfolgend.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; OHG).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 OHG.

Die Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Wegweisung, Rückkehrverbot und/oder Kontaktverbot) bezwecken in erster Linie den Schutz der gefährdeten Personen. In zweiter Linie sollen diese Schutzmassnahmen es den Betroffenen ermöglichen, allenfalls weitere notwendige Schritte zu unternehmen, wie z.B. beim Kantonsgericht ein Begehren um Aufhebung des gemeinsamen Haushalts gestützt auf Art. 175 f. ZGB<sup>5</sup> einzureichen.

Es kann indes nicht sicher gestellt werden, dass von häuslicher Gewalt betroffene Personen aus der Trennung keine negativen finanziellen Folgen zu tragen haben. Im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts legt das Gericht - unabhängig davon, ob die Trennung wegen Vorfällen von häuslicher Gewalt erfolgte oder nicht - gestützt auf Art. 175 f. ZGB Unterhaltsbeiträge fest. Für den Fall, dass das Einkommen aber nicht ausreicht, um das Existenzminimum beider Ehegatten (und betroffener Minderjähriger) zu decken, ist der wirtschaftlich schwächere Teil auf Sozialhilfe angewiesen.

Auch das Opferhilfegesetz ändert daran nichts: Von der Opferhilfe können nur Leistungen erbracht werden für Schäden bzw. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen. Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. Lebensunterhalts einer Person, sondern allein um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat. Wird beispielsweise eine Frau von ihrem Lebenspartner verletzt und flüchtet deshalb in ein Frauenhaus, so können von der Opferhilfe in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus (die Dauer ist abhängig von der konkreten Situation) übernommen werden. Mangels eines direkten Zusammenhanges nicht zuständig ist die Opferhilfe dagegen, wenn die Frau anschliessend in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil sie sich von ihrem Lebenspartner trennt, von diesem keine finanzielle Unterstützung mehr erhält und/oder der Lebenspartner längere Zeit in Untersuchungshaft ist und nichts verdient<sup>6</sup>.

## **2. Wie werden während und nach einer Intervention Schutz und angemessene Betreuung der Kinder, die Zeugen und (passive) Opfer von häuslicher Gewalt im Elternhaus werden, gewährleistet? Wie sieht die Situation insbesondere für männliche Jugendliche aus, die ihre Mutter allenfalls nicht in ein Frauenhaus begleiten können?**

Durch das verfügte Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre werden die gefährdeten Personen (und damit auch betroffene Minderjährige) während längstens zehn Tagen vor dem Täter geschützt. Die im Polizeigesetz geregelte Wegweisung ermöglicht es, dass die gewaltausübende Person und nicht die gefährdete Person (und betroffene Minderjährige) den gemeinsamen Haushalt verlassen muss. So soll in solchen Situationen wenn immer möglich eine Fremdplatzierung der gefährdeten Personen und damit auch betroffener Minderjähriger umgangen werden.

Die Zuger Polizei erkundigt sich bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, ob Minderjährige im gleichen Haushalt leben und meldet die von der Polizei verfügte Massnahme umgehend der Vormundschaftsbehörde<sup>7</sup>. Die Vormundschaftsbehörde klärt anschliessend ab, ob vormund-

---

<sup>5</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ZGB (SR 210).

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), 2. Auflage 2002, S. 12.

<sup>7</sup> § 18 Abs. 5 PolG.

schaftliche Massnahmen (wie z.B. eine Fremdplatzierung) notwendig sind, oder beauftragt zu diesem Zweck eine geeignete Fachstelle. Eine Schwierigkeit stellt die Erreichbarkeit der Vormundschaftsbehörden (Gemeinderäte und Bürgerräte) bzw. Fachstellen an Wochenenden dar. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat indes gestützt auf § 90 Abs. 2 Gemeindegesetz<sup>8</sup> die Möglichkeit einer Präsidialverfügung, um in Notsituationen unverzüglich vormundschaftliche Massnahmen zu treffen.

Die polizeilichen Einsätze erfolgen oft in der Nacht oder an Wochenenden, so dass die Zuger Polizei zu diesen Zeiten als Kriseninterventionsstelle handelt. Seit Bestehen der Fachstelle Häusliche Gewalt kam es im Zusammenhang mit Interventionen oder Anzeigen bei häuslicher Gewalt noch zu keinen notfallmässigen Fremdplatzierungen von Minderjährigen durch die Zuger Polizei. Minderjährige werden in der Regel zusammen mit der gefährdeten Person (welche meist die Mutter ist) in der Wohnung belassen. In seltenen Fällen erfolgte eine notfallmässige Platzierung im Frauenhaus durch die Zuger Polizei (zwei Fälle im Jahr 2008 - eine Frau alleine / eine Frau mit drei Kindern).

Es bleibt eine Herausforderung kurzfristig (so z.B. am Wochenende) eine geeignete Unterbringung von Minderjährigen zu organisieren, da im Kanton Zug keine institutionalisierten Notfallplätze zur Verfügung stehen. Für Kleinkinder (0 bis 7 Jahre) besteht indes beispielsweise die Möglichkeit der Notaufnahme im Kinderheim Titlisblick in Luzern. Ein Problem ergibt sich vor allem für männliche Jugendliche, die nur bis zu einem Alter von 14 Jahren im Frauenhaus aufgenommen werden. In diesen einzelnen Fällen muss geprüft werden, ob diese Jugendlichen und die Mutter separat platziert werden oder ob eine andere Notunterkunft die Mutter und die Kinder aufnimmt, um sie vor der verletzenden Person zu schützen.

Sind Schulpflichtige betroffen, so ist es notwendig, bei einer längerfristigen Fremdplatzierung auch die schulische Situation zu berücksichtigen. Die Vormundschaftsbehörden und die schulischen Behörden arbeiten in solchen Fällen eng und vernetzt zusammen.

### **3. Sind die aktuellen Ressourcen und Handlungsfelder der zugerischen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsinstitutionen für Opfer von häuslicher Gewalt ausreichend?**

Die Erfahrungen zeigen, dass die Polizei die wichtigste niederschwellige Anlaufstelle im Bereich der häuslichen Gewalt ist. Deshalb ist es wichtig, dort wie auch bei den Beratungsstellen genügend Ressourcen, Personal und vor allem fortlaufende Schulung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbelastung bei der Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Zuger Polizei ist permanent hoch. Im Moment sind die Ressourcen ebenso wie die Handlungsfelder bzw. -möglichkeiten jedoch ausreichend.

Die finanziellen Leistungen des Kantons Zug an die zugerischen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsinstitutionen (insbesondere Opferberatungsstellen, Fachstelle punkto Jugend und Kind) werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen ausgehandelt, regelmässig überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. So hat beispielsweise die eff-zett Opferberatung gestützt auf die Leistungsvereinba-

---

<sup>8</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; BGS 171.1)

rung mit dem Kanton Zug seit dem Jahr 2008 den Auftrag, Präventions- und Informationsarbeit (z.B. Einsätze in Schulen, in der Lehrerweiterbildung, beim Spital-Pflegepersonal, in der Auserschulische Kinderbetreuung, in der Elternbildung) im Bereich der häuslichen Gewalt zu leisten.

Bei der Fachstelle Häusliche Gewalt der Zuger Polizei gab es bisher keine negativen Rückmeldungen von Opfern häuslicher Gewalt, wonach diese mit dem Beratungs- und Betreuungsangebot der Opferberatungsstellen nicht zufrieden wären.

Wie zu Frage 2 ausgeführt, bestehen kein eigentlicher vormundschaftlicher Notfalldienst oder eine Stelle für die notfallmässige psychosoziale Betreuung und Unterbringung betroffener Kinder und Jugendlicher. Zurzeit wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Polizei-Vormundschaftsbehörde Beratungsstellen-Kindesschutzgruppe) in einer Arbeitsgruppe überprüft und wo nötig weiterentwickelt. Eine Verbesserung ist durch die Umsetzung der Revision des Vormundschaftsrechts (neu Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, voraussichtliches Inkrafttreten per 1. Januar 2013), welche eine Professionalisierung des Vormundschaftswesens bezweckt, zu erwarten. Insbesondere sollen die heute 22 zuständigen Vormundschaftsbehörden durch eine einzige Fachbehörde ersetzt werden, was auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erleichtern wird. Weiter ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund ihrer künftig erweiterten Zuständigkeit tendenziell auf eine ständige Erreichbarkeit ausgerichtet. Es wird somit im Hinblick auf die kantonale Gesetzesrevision zu prüfen sein, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Pikettdienst errichtet oder die jederzeitige Entscheidfähigkeit mittels Einräumung der Kompetenzen an andere vom Kanton bezeichnete Stellen (z.B. Ärzte, Polizei) sichergestellt wird.

Schliesslich geht es nicht nur darum, gefährdete Personen zu schützen, zu beraten und zu begleiten, sondern auch gewaltausübenden Personen aufzuzeigen, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird und Konsequenzen hat. Die Zentralschweizer Kantone haben beschlossen, ein gemeinsames koordiniertes Angebot zur Beratung von gewaltausübenden Personen im Bereich der Häuslichen Gewalt zu schaffen. Mit dem Verein Mannebüro, Luzern (Trägerin der 'agredis'-Gewaltberatung von Männern für Männer) wurde eine Vereinbarung über jährliche Beiträge (Gewalt-Hotline, E-Mail Beratungen, freiwillige Einzelberatungen und Öffentlichkeitsarbeit) ausgehandelt. Der Regierungsrat des Kantons Zug ist mit Beschluss vom 16. Juni 2009 dieser Vereinbarung beigetreten. Eine weitere Vereinbarung, wonach gewaltausübende Personen zu dem von den Zürcher Bewährungs- und Vollzugsdiensten durchgeführten Lernprogramm 'Partnerschaft ohne Gewalt' (PoG) verpflichtet werden können, wird voraussichtlich im Frühjahr 2010 in Kraft treten.

Zusammenfassend beurteilt der Regierungsrat die aktuellen Ressourcen und Handlungsfelder bei der Zuger Polizei und den zugerischen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsinstitutionen für Opfer von häuslicher Gewalt als ausreichend. Mit der Revision des Vormundschaftsrechts sind Verbesserungen im Bereich der Erreichbarkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Notfällen zu erwarten (Pikettdienst oder Einräumung der jederzeitigen Entscheidfähigkeit mittels Einräumung der Kompetenzen an andere vom Kanton bezeichnete Stellen).

#### **4. Wie effektiv sind Präventionskampagnen und Betreuungsangebote zu häuslicher Gewalt? Inwiefern sind sie im Speziellen bei migrantischen Zielgruppen wirksam?**

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Präventionsarbeit der Zuger Polizei und der Opferberatungsstellen sowie Kampagnen wie "Respekt ist Pflicht" Wirkung zeigen, auch wenn sich die Wirksamkeit nicht absolut in Zahlen messen lässt. Die Tatsache, dass die Interventionen der Zuger Polizei wegen häuslicher Gewalt zugenommen haben, lässt sich nicht nur durch eine effektive Zunahme von häuslicher Gewalt zurückführen, sondern auch darauf, dass Opfer häuslicher Gewalt oder ihr Umfeld öfter die Polizei rufen. Letzteres kann wiederum auf Informationskampagnen und die Öffentlichkeitsarbeit der Zuger Polizei (z.B. Vortragstätigkeiten, öffentliche Auftritte an der Zuger Messe 2009, mehrsprachige Broschüre zum Thema häusliche Gewalt) und der Opferberatungsstellen (z.B. Einsätze an Schulen, in der Lehrerweiterbildung, in der Elternbildung) zurückgeführt werden. So nimmt die Bevölkerung wahr, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird und nicht länger ein Tabuthema sein soll.

Wie bereits ausgeführt, sind gemäss Kriminalstatistik in mehr als 40 % der polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt ausländische Personen betroffen. Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Zuger Polizei hat zum Thema häusliche Gewalt eine Informationsbroschüre über die bestehenden Beratungsstellen und Beratungsangebote im Kanton Zug herausgegeben. Diese Informationsbroschüre ist in zwölf verschiedenen Sprachen erhältlich und wird den Beteiligten bei einer polizeilichen Intervention oder bei einer Anzeigeerstattung abgeben. Sie liegt auch bei gemeindlichen Polizeidienststellen, bei den verschiedenen Beratungs- und Fachstellen sowie beim Amt für Migration auf. Zwischen den Opferberatungsstellen und den Migrantenorganisationen findet ein regelmässiger Austausch statt.

Im Kanton Zug existieren keine besonderen Beratungsangebote für Personen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Mit der Fachstelle Migration ist eine allgemeine Anlaufstelle vorhanden, welche von ausländischen Personen für Auskünfte und Beratungen angegangen werden kann. Nach dem Informationsauftrag des neuen Ausländergesetzes (AuG) erarbeitet die Direktion des Innern ein Informationskonzept, wobei auch die Informationsverbreitung und Wissensvermittlung für ausländische Personen behandelt wird. Studien zur Informationsverbreitung bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund haben aber ergeben, dass deren Informationsgewinnung nicht stark von derjenigen der gesamten Bevölkerung abweicht. Erfahrungsgemäss wird für die Informationsvermittlung eine Vielfalt von Informationskanälen genutzt. Gemäss einer Rückmeldung des Amtes für Migration haben die meisten von häuslicher Gewalt betroffenen ausländischen Personen von sich aus eine Beratungsstelle aufgesucht. In den vergangenen Jahren musste das Amt für Migration nur in Einzelfällen von häuslicher Gewalt betroffene Personen auf die Beratungsangebote aufmerksam machen. Es gibt im Kanton Zug keine effektiven Zahlen darüber, ob Präventionskampagnen und Betreuungsangebote bei migrantischen Zielgruppen wirksam sind und ob sich die finanzielle bzw. soziale Lage von ausländischen Frauen im Vergleich zu schweizerischen Frauen unterscheidet<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Bezüglich der finanziellen und sozialen Lage von häuslicher Gewalt betroffener Frauen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

## **5. Wie wirksam werden die spezifischen Beratungsangebote für den Kanton Zug für akut von häuslicher Gewalt Betroffene kommuniziert?**

Aus der Sicht des Regierungsrates werden diese Beratungsangebote gut kommuniziert. In akuten Fällen von häuslicher Gewalt übergibt die Zuger Polizei, als erste Anlaufstelle, den Betroffenen eine Informationsmappe, welche neben der mehrsprachigen Broschüre auch viele weitere wichtige Hinweise enthält. So z.B. die wichtigsten Notrufnummern, die verschiedenen Beratungsstellen (insbesondere Opfer- und Täterberatung) und Informationen zu rechtlichen Fragen. Die Beratungsstellen ihrerseits informieren die Betroffenen nach der ersten Kontaktaufnahme über das weitere Vorgehen bzw. über mögliche Massnahmen.

Die Zuger Polizei und auch die verschiedenen Beratungsstellen informieren jedoch nicht nur im Akutfall. Besonders wichtig ist auch ihre Präventionsarbeit, um häusliche Gewalt zu verhindern. So informieren sie die Bevölkerung z.B. durch Teilnahme an Veranstaltungen, Präsenz an der Zuger Messe 2009, Werbung in Kinos und auf Strassenplakaten, etc. Zusätzlich leisten sie die im Bereich der häuslichen Gewalt notwendige Vernetzungsarbeit mit weiteren Stellen wie z.B. Schulen oder Vormundschaftsbehörden.

Die Wirksamkeit der Beratungsangebote von Zuger Polizei und Beratungsstellen zeigt sich unter anderem in den steigenden Zahlen von Interventionen durch die Zuger Polizei. Immer mehr Betroffene rufen in Fällen von häuslicher Gewalt die Polizei und erstatten Anzeige.

## **6. Ist der Regierungsrat bereit, zum jetzigen Zeitpunkt die Einrichtung eines kantonalen Gewaltschutzgesetzes zu prüfen? Wenn ja, welche Aspekte wären darin zu berücksichtigen?**

Im Kanton Zug ist der Schutz vor häuslicher Gewalt im Polizeigesetz verankert. Die Regelung beinhaltet Bestimmungen über Schutzmassnahmen, flankierende Massnahmen nach der polizeilichen Intervention und Verfahrensbestimmungen. Bereits vor Inkrafttreten des Polizeigesetzes am 1. Januar 2008 war die Krisenintervention bei häuslicher Gewalt in der Verordnung über die Kriseninterventionsstelle (Art. 28b Abs. 4 ZGB) vom 1. Mai 2007 (BGS 212.51) geregelt. Diese beiden Erlasse regeln den Schutz vor häuslicher Gewalt im Kanton Zug umfassend.

In den anderen Kantonen sind die Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt entweder ebenfalls im Polizeirecht<sup>10</sup>, in einem Spezialgesetz<sup>11</sup> oder im Einführungsgesetz zum ZGB<sup>12</sup> geregelt. Unabhängig von der Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes, sehen die Regelungen der anderen Kantone ebenfalls Bestimmungen über Schutzmassnahmen, flankierende Massnahmen nach der polizeilichen Intervention und Verfahrensbestimmungen vor.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Polizei nicht sämtliche Probleme lösen kann und dass nebst den gesetzlichen Grundlagen ein konsequentes Handeln aller betroffenen Behörden und Institutionen erforderlich ist. Deshalb braucht es die Vernetzungs- und Zusammenarbeit

---

<sup>10</sup> Z.B. der Kanton Schwyz (kantonale Polizeiverordnung)

<sup>11</sup> Z.B. die Kantone Zürich (Gewaltschutzgesetz) und Kanton Nidwalden (Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit; Persönlichkeitsschutzgesetz)

<sup>12</sup> Der Kanton Luzern hat im Hinblick auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (per 1. Januar 2011) sich für dieses Vorgehen entschieden, nachdem die bisherigen Regelungen in der kantonalen Strafprozessordnung zu finden waren.

der Zuger Polizei mit den Vormundschaftsbehörden, den Schulen und den Beratungsstellen. Die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz vor häuslicher Gewalt wurden im Zuger Polizeigesetz im Bewusstsein dieser Interdisziplinarität geschaffen. Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Im heutigen Zeitpunkt besteht deshalb keine Notwendigkeit für ein kantonales Gewaltschutzgesetz.

### **C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 30. März 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio